

Satzung der Schüttenhoffgesellschaft Bodenfelde e. V.

§ 1

(Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen „Schüttenhoffgesellschaft Bodenfelde e. V.“ und hat seinen Sitz in Bodenfelde.
2. Sein Gründungsjahr ist 1674. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Northeim eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Zweck)

Als Träger des historischen „Schüttenhoffs“ und dessen Veranstalter will er durch seine Tätigkeit dazu beitragen, den Heimatgedanken und die Dorfgemeinschaft zu fördern, die Tradition zu erhalten und das Bodenfelder Brauchtum zu pflegen. Die Erfüllung dieser Aufgabe soll erreicht werden durch regelmäßiges Abhalten des Schüttenhoffs im überlieferten Rahmen unter Beteiligung der gesamten Einwohnerschaft. Der Termin des nächsten Festes wird vom Vorstand beraten und der ersten Mitgliederversammlung nach dem Fest zur Bestätigung vorgelegt. Der Zeitraum zwischen den Festen soll möglichst sechs Jahre nicht überschreiten.

§ 3

(Gemeinnützigkeit)

Der Verein arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er ist selbstlos tätig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

(Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft)

1. Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder männliche Einwohner der Gemeinde Bodenfelde werden, sobald er das 14. Lebensjahr vollendet hat und den Vereinszweck unterstützen will. In Ausnahmefällen können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Bodenfelde haben.
3. Bis zur Volljährigkeit ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
5. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand solche Personen vorgeschlagen werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
7. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November schriftlich zu erklären und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
8. Ausgeschlossen werden kann
 - a) wer den Vereinszweck nicht mehr unterstützt oder ihm zuwiderhandelt und wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung des Vereinszwecks die Förderung eigennütziger Belange verlangt.
 - b) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt.
 - c) wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhalten hat.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand.
9. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung entweder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verkünden oder schriftlich zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene beim Vorstand schriftlich mit Begründung Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
10. Durch Wohnsitzwechsel wird die Mitgliedschaft nicht aufgehoben.

§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck jederzeit zu fördern.

§ 6 (Beiträge)

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, und zwar
 - a) eine Aufnahmegebühr („Einkauf“)
 - b) Jahresbeiträge

2. Die Höhe der Aufnahmegebühr setzt der Vorstand, die des Jahresbeitrags die Mitgliederversammlung fest.
3. Die Jahresbeiträge sind grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen. Die Bankgebühren für vom Mitglied zu vertretende Rücklastschriften gehen zu dessen Lasten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7
(Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Stab

§ 8
(Mitgliederversammlung)

1. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf (siehe jedoch § 9, 4.) einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dieses unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt.
2. Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch einmalige Veröffentlichung im redaktionellen Teil der örtlichen Tageszeitung (Sollinger Allgemeine = HNA) unter Hinweis auf Zeit und Ort. Hierbei muss angegeben sein, wo die gesamte Tagesordnung erhältlich ist. Die einmalige Veröffentlichung im redaktionellen Teil der örtlichen Tageszeitung muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Anträge sind dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
3. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Verlesen und Genehmigen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Kassenbericht
 - d) Kassenprüfungsbericht
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) - erforderlichenfalls - Vorstandswahlen
 - g) Anträge
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - außer im Falle des § 11 - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Es entscheidet - außer in den Fällen der §§ 11 und 13 - die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Mitgliederversammlungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden (Versammlungsleiter) geleitet. Über ihren Ablauf ist vom 1. oder 2. Schriftführer (Protokollführer) eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9
(Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus

dem 1. und 2. Vorsitzenden
dem 1. und 2. Kassensführer
dem 1. und 2. Schriftführer
sowie drei Beisitzern
2. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung. Besonders zählen zu seinen Obliegenheiten die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Rechnungslegung.
3. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; die Einladungen hierzu erfolgen schriftlich. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
4. Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach einem Fest bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach einem Fest gewählt. Wird ein Fest nicht innerhalb sechs Jahren abgehalten, so muss eine Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen stattfinden. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der 1. Kassensführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 10
(Stab)

1. Zur Durchführung des Schüttenhoffs wird ein Festausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Stab“ trägt. Dem Stab gehören außer dem Vorstand der Generalfeldmarschall, die Generäle und Admiräle, die Obersten und die Adjutanten der vorgenannten Personen an.
2. Personalunion ist möglich.
3. Der Generalfeldmarschall wird vom Vorstand gewählt.

4. Die Mitglieder des Stabes, die nicht dem Vorstand angehören, werden mit Zustimmung des Generalfeldmarschalls durch den Vorstand bestimmt.
5. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Generalfeldmarschalls weitere Mitglieder in den Stab berufen.

§ 11
(Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden, wobei mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein müssen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 12
(Verwendung des Vermögens bei Vereinsauflösung)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen an den Flecken Bodenfelde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13
(Satzungsänderung)

1. Änderungen der Satzung - mit Ausnahme des Vereinszwecks - bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

Bodenfelde, den 08.10.2000